



Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns



1.09

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns

Stand: 11/2014

Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns

Stand: 11/2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einführung | 5 |
| Übersicht über mögliche Versicherungsarten | 6 |
| I. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren | 8 |
| 1. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung | 8 |
| 2. Tätigkeiten der Feuerwehvereine | 11 |
| II. Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung | 13 |
| 1. Versicherungen für Körperschäden (Eigenschäden) | 13 |
| 2. Ersatz von Sachschäden (Eigenschäden) | 29 |
| 3. Versicherungen für Drittschäden | 37 |
| 4. Sonstiges | 45 |
| III. Versicherungsschutz für die Feuerwehvereine | 51 |
| 1. Versicherungen für Körperschäden (Eigenschäden) | 51 |
| 2. Ersatz von Sachschäden (Eigenschäden) | 53 |
| 3. Versicherungen für Drittschäden | 57 |
| IV. Stichwortverzeichnis Gesetzliche Unfallversicherung | 61 |

Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns

Einführung

Dieses Merkblatt soll der Erstinformation über die verschiedenen Risiken bei den Freiwilligen Feuerwehren Bayerns und die dafür jeweils in Frage kommenden Versicherungen dienen.

Die Staatliche Feuerweherschule Würzburg als Herausgeber dieses Merkblattes bedankt sich bei dem Landesfeuerwehrverband Bayern, dem damaligen Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband (jetzt Kommunale Unfallversicherung Bayern), der Versicherungskammer Bayern und dem Bayer. Versicherungsverband für die tatkräftige Unterstützung bei der Überarbeitung der bisherigen Ausgabe des Merkblattes.

Sollte der Bedarf bestehen, weitere Informationen zu konkreten Problemfällen zu erfahren, so können die Versicherungsbedingungen bei der Gesellschaft angefordert bzw. eine Anfrage dorthin gerichtet werden, mit der ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde.

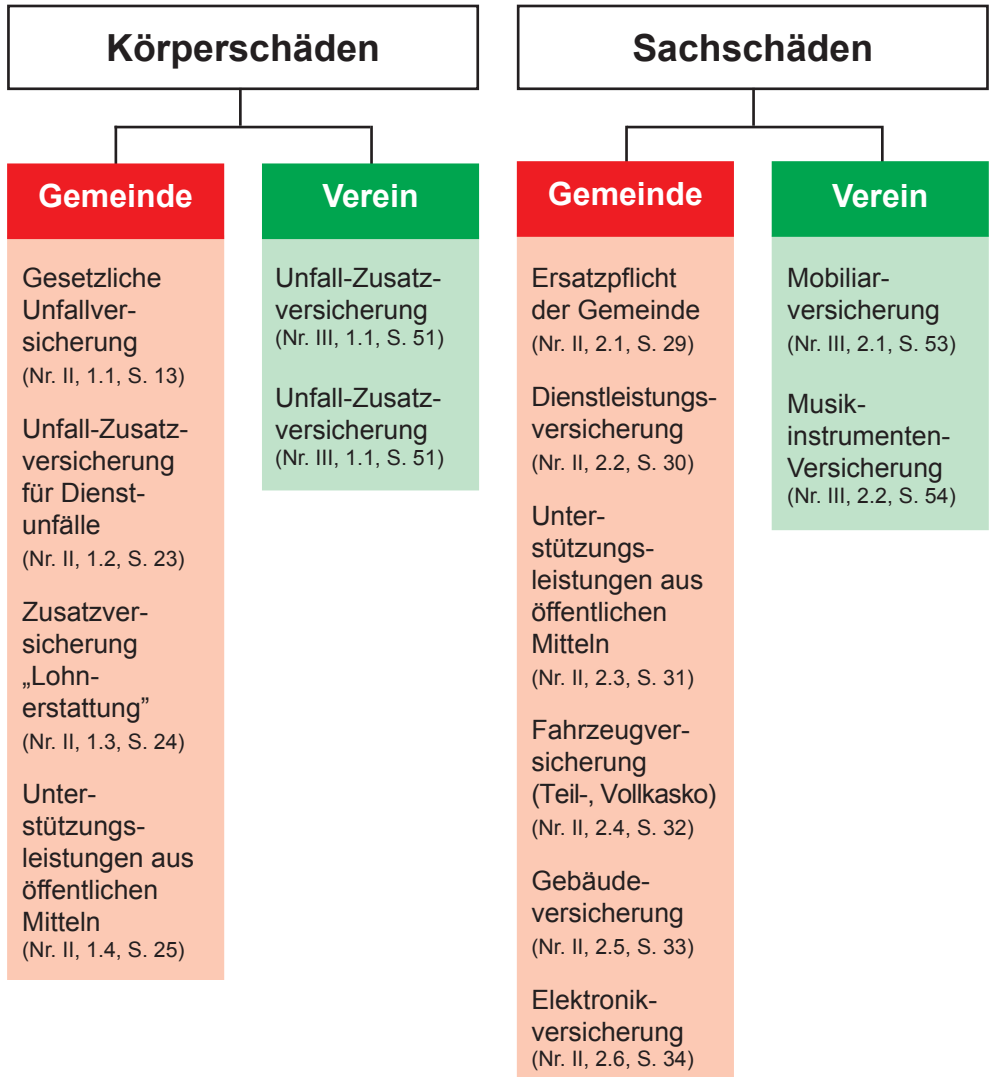
Den Gemeinden wird empfohlen, eine Übersicht der für die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung und für den Feuerwehrverein abgeschlossenen Versicherungen zu erstellen und diese der Feuerwehr zugänglich zu machen.

Es ist wichtig, dass sich jede Feuerwehr (Kommandant) erkundigt, welche Versicherungen für sie im Einzelnen bereits kraft Gesetzes (insbesondere SGB¹⁾ V und SGB VII) bestehen und welche sie abschließen muss (insbesondere Kfz-Haftpflicht) oder abschließen kann (sonstige private Versicherungen bzw. Zusatzversicherungen).

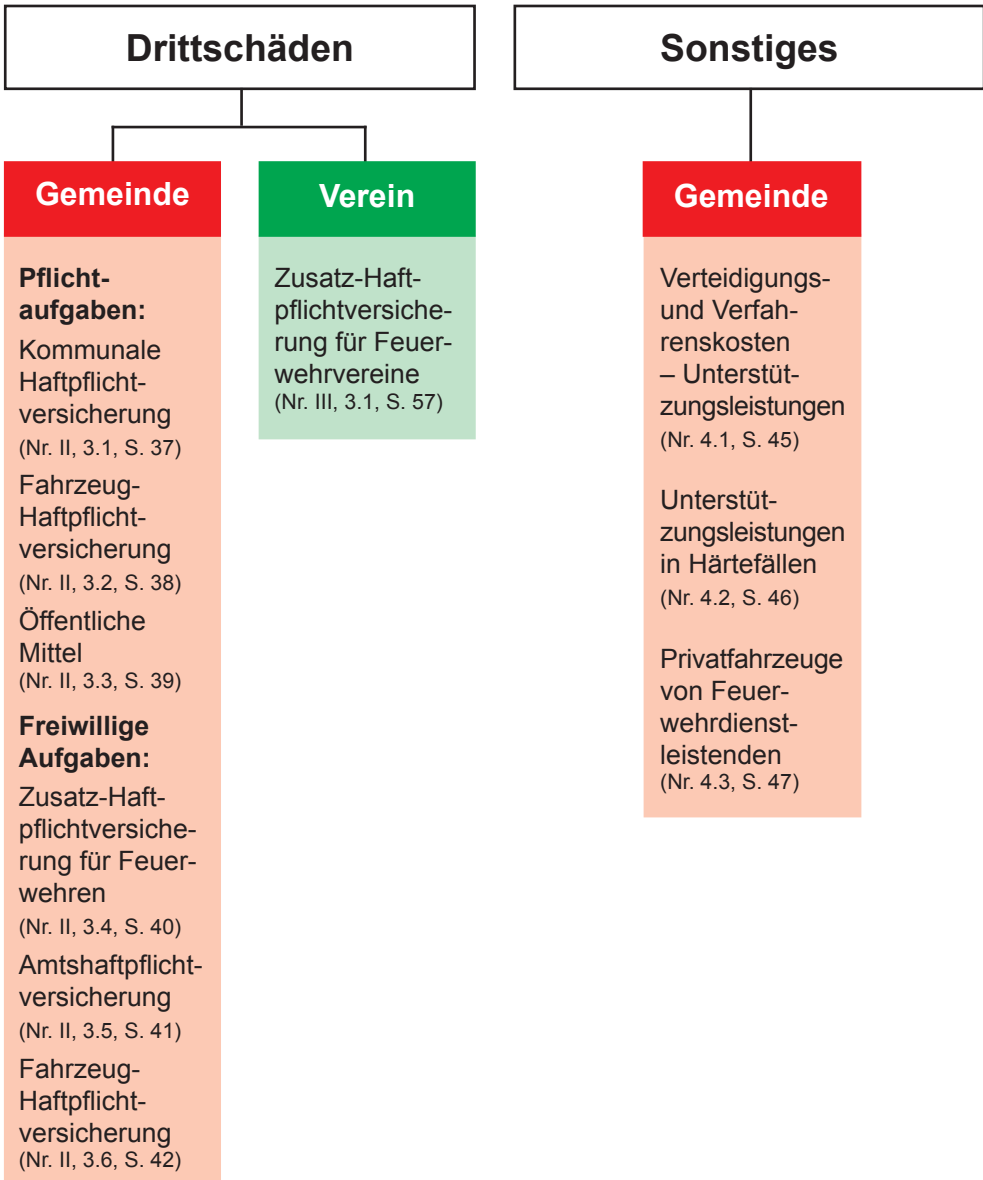
Einen Überblick über die möglichen Versicherungsarten gibt die nachfolgende Übersicht.

1) Sozialgesetzbuch

Versicherungsschutz für die Frei

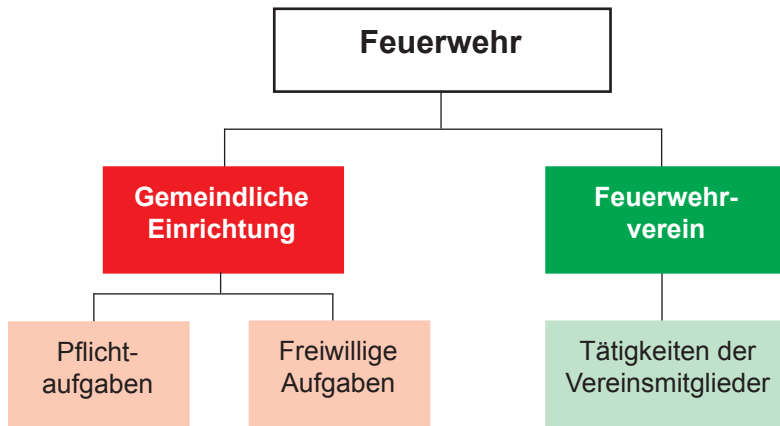


Freiwilligen Feuerwehren Bayerns



I. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

Der Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren setzt u. a. voraus, dass der Schaden bei einer Aufgabe der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (Pflicht- oder freiwillige Aufgabe) oder bei einer Tätigkeit des Feuerwehrvereins eingetreten ist.



1. Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG²⁾ sind die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns zunächst einmal öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, d. h. sie können rechtlich in ihrer Funktion etwa mit dem gemeindlichen Bauhof, der Gemeindebücherei oder dem Wasserwerk verglichen werden.

Mitwirkende in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr sind:

- ➔ Feuerwehranwärter vom vollendeten³⁾ 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und
- ➔ Feuerwehrdienstleistende vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr.

²⁾ Bayerisches Feuerwehrgesetz

³⁾ Das 12. Lebensjahr ist am Tag vor dem 12. Geburtstag (= Wiederkehr des Tages der Geburt) um 24 Uhr vollendet (vgl. § 187 BGB).

Beispiel: Geburtsdatum: 01. Februar 2001

12. Lebensjahr vollendet: 01. Februar 2001 + 12 Jahre = 31.01.2013, 24.00 Uhr

Frühtester Eintritt in die Jugendgruppe der Feuerwehr: 01.02.2013 (00.00 Uhr)

1.1 Zu den **Pflichtaufgaben** der Freiwilligen Feuerwehren als **Gemeindeeinrichtung** gehören

- ➔ der Abwehrende Brandschutz (also alle Einsätze zu Bränden – einschließlich der Fehlalarme, blinden oder böswilligen Alarme – sowie die notwendigen Brandwachen nach Beendigung der Löscharbeiten, wenn die Gefahr des Wiederaufflammens besteht (vgl. Nr. 4.1 VollzBekBayFwG)⁴⁾ und ggf. notwendige Nachsichten nach bereits abgelöschten Bränden),
- ➔ der Technische Hilfsdienst bei Unglücksfällen oder Notständen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht und z. B. Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder wegen nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist (vgl. Nr. 4.2 VollzBekBayFwG). Hierzu gehören z. B. auch die Technische Hilfe im Rettungsdienst, die Beseitigung gefährlicher Verkehrshindernisse, Sofortmaßnahmen nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Hilfeleistungen bei Wassergefahren, Öffnen und Verschließen von Räumen wegen Gasgeruch, Wasseraustritt usw., Maßnahmen bei Tieren, die sich in hilfloser Lage befinden oder eine Gefahr darstellen,
- ➔ Sicherheitswachen aufgrund besonderer Vorschriften (z. B. Versammlungsstätten-Verordnung),
- ➔ das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen, soweit dies zur Schadensbekämpfung oder zur Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist,
- ➔ die Katastrophenhilfe (vgl. Art. 7 BayKSG)⁵⁾, Mitwirkung im Katastrophenschutz auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörde – auch anderer Länder. Im Verteidigungsfall nehmen die Freiwilligen Feuerwehren ihre Aufgaben auch hinsichtlich der dabei drohenden besonderen Gefahren und Schäden wahr (§ 11 Abs. 1 ZSG)⁶⁾,
- ➔ die Amtshilfe, sofern die Feuerwehr von einer anderen Behörde (z. B. Polizei) um Unterstützung bei einer Amtshandlung ersucht wird (z. B. Suche nach vermissten Personen, Bergen von Leichen, Unterstützung bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bei der Strafverfolgung, Abstellen von Alarmanlagen, Bereitstellen von Gerät zum Beseitigen von Schmierschriften, Öffnen und Verschließen von Räumen, Verschalen von Fenstern und Geschäftsräumen – vgl. Nr. 4.4 VollzBekBayFwG),
- ➔ die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten (z. B. Sonntagswachen),
- ➔ die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen (Unterrichte, Übungen, Leistungsprüfung usw.).

4) Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz

5) Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vom 24. Juli 1996

6) Zivilschutzgesetz

1.2 Außer diesen Pflichtaufgaben können die Freiwilligen Feuerwehren auch **freiwillige Aufgaben als gemeindliche Einrichtung** übernehmen. Wesentliche Merkmale dieser freiwilligen Aufgaben sind insbesondere, dass in der Regel

- ➔ die Einsatzmittel (Mannschaft und Gerät) **mit Einwilligung der Gemeinde** eingesetzt werden,
- ➔ kein öffentliches, sondern vorwiegend ein **privates (wirtschaftliches) Interesse** besteht,
- ➔ keine Gefahr für Leben oder Gesundheit gegeben ist und in bestimmten Fällen auch,
- ➔ keine Erweiterung oder Vertiefung einer Schadenslage zu befürchten ist.

Hierzu können z. B. zählen:

- ➔ Brandwachen nach dem Ende der Brandgefahr
- ➔ Das Abräumen und Säubern von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist
- ➔ Das Einfangen von Bienenschwärmen
- ➔ Das Aufstellen von Fahnenmasten
- ➔ Das Anbringen von Dekorationen
- ➔ Das Beseitigen von Wespennestern
- ➔ Verkehrsregelung bei Veranstaltungen mit Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (Art. 7 a ZustG-Verk⁷⁾), z. B. Fronleichnamsprozession, Radrennen u. ä.
- ➔ Das Öffnen von Türen (z. B. bei Defekten oder Schlüsselverlust)
- ➔ Das Auspumpen von Kellern, Baugruben u. a.

Eine Besonderheit stellen hier solche Aufgaben dar, die zwar nicht alle o. g. Merkmale der freiwilligen Aufgaben aufweisen, jedoch von den Feuerwehren auf freiwilliger Basis bzw. aufgrund besonderer Befugnisse übernommen werden, z. B.

- ➔ Aufgaben im Rahmen der sog. „First-Responder“-Einsätze
- ➔ Aufgaben bei der Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

⁷⁾ Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

2. Tätigkeiten der Feuerwehrvereine

Nach Art. 5 Abs. 1 BayFwG werden die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren (in der Regel) von (privatrechtlichen) Feuerwehrvereinen gestellt. Die Mitglieder der Feuerwehrvereine können ihr Vereinsleben (z. B. Organisation) im Rahmen des Bürgerlichen Rechts selbständig und eigenverantwortlich gestalten.

Zu den Mitgliedern des Feuerwehrvereins können gehören:

- ➔ Feuerwehrdienstleistende einschl. Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder)
- ➔ ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- ➔ fördernde Mitglieder
- ➔ Ehrenmitglieder

Zu den **Tätigkeiten** im Rahmen des **Feuerwehrvereins** können z. B. gehören (sofern vom Vorstand oder anderen hierzu berechtigten Personen angeordnet):

- ➔ Die Teilnahme an örtlichen oder überörtlichen Feuerwehrfesten (z. B. Kameradschaftsabende, Jubiläumsfeste, Fahnenweihen, Florianstage) einschließlich der dazu notwendigen Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten
- ➔ Die Teilnahme an Festen anderer Hilfsorganisationen
- ➔ Die Teilnahme an Veranstaltungen des örtlichen und überörtlichen Gesellschaftslebens (z. B. Prozessionen, Pfarrfeste, Bälle, Sonnwendfeiern, Maibaumaufstellen)
- ➔ Ausflüge des Feuerwehrvereins
- ➔ Parkplatzordnerdienste
- ➔ Wettkämpfe (z. B. Fußballturniere, Schafkopfturniere, Eisstockturniere, Feuerwehrwettkämpfe außerhalb der Leistungsprüfung) einschließlich der dazu notwendigen Trainingsveranstaltungen

Bei Unfällen mit Körperschäden können Feuerwehrdienstleistende durch folgende Versicherungen abgesichert sein:

Gesetzliche Unfallversicherung

(Nr. 1.1 Seite 13)

Unfall-Zusatzversicherung für Dienstunfälle

(Nr. 1.2 Seite 23)

Zusatzversicherung „Lohnerstattung“

(Nr. 1.3 Seite 24)

Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln

(Nr. 1.4 Seite 25)

II. Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung

1. Versicherungen für Körperschäden (Eigenschäden)

1.1 Die gesetzliche Unfallversicherung

1.1.1 Wer/Was ist versichert?

Alle **Feuerwehrdienstleistenden** zwischen dem vollendeten 12. und 63. Lebensjahr sind für Unfälle mit Körper- oder Gesundheitsschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Den gleichen Versicherungsschutz haben Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder nach Art. 24 BayFWG herangezogen wurden.

Grundsätzlich werden drei Arten von Versicherungsfällen unterschieden:

- ➔ Arbeitsunfall (Einsatzunfall)
- ➔ Wegeunfall
- ➔ Berufskrankheit

Der Begriff „Feuerwehrdienstunfall“ steht für diese drei Unfallarten zusammen. Im Feuerwehrdienst wird allerdings eine „Berufskrankheit“ nicht oder nur selten auftreten.

Zum **Arbeitsunfall** (Einsatzunfall) gehören

- ➔ alle Unfälle bei Erfüllung von Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr,
- ➔ alle Unfälle beim Sport (Dienstsport), sofern es sich nicht um Wettkämpfe handelt,
- ➔ alle Unfälle bei sonstigen Veranstaltungen, sofern diese Tätigkeiten vom **Kommandanten oder einem Führungsdienstgrad** angeordnet wurden **und** die Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr erfolgte.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn in **Ausnahmefällen** einmal die Schutzkleidung nicht oder nur teilweise getragen wurde.

Somit ist sichergestellt, dass jeder Feuerwehrdienstleistende, der einer Aufforderung oder Weisung seines Vorgesetzten nachkommt und dabei einen Unfall erleidet, versichert ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Vorgesetzte die Aufforderung oder Weisung entsprechend der Aufgabenstellung der Feuerwehr erteilen durfte. Zweifelsfragen, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht, wenn der Feuerwehrdienstleistende die Anweisung befolgt, sollen und dürfen nach Auffassung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) nicht auf dem Rücken des Feuerwehrdienstleistenden ausgetragen werden. Wenn die dienstliche Verrichtung als „**Feuerwehrdienst**“ bezeichnet wurde, besteht also Versicherungsschutz.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht primär für die Feuerwehrdienstleistenden, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr eingesetzt werden. Eine Betätigung im Feuerwehrverein ist ebenfalls gesetzlich versichert, wenn sie wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr dient (z. B. Arbeitsleistung bei Veranstaltungen des Vereins, Unterstützung bei der Sanierung oder Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses).

Ferner besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für sonstige Vereinsaktivitäten, die die Gemeinschaft fördern.

Wer allerdings durch berauschende Mittel (z. B. Alkoholgenuss) zur Durchführung einer vernünftigen und zweckgerichteten Arbeit nicht mehr imstande ist, steht nicht unter Unfallversicherungsschutz. Dabei kommt es nicht darauf an, ob z. B. der Alkohol oder andere Einflüsse zum Unfall geführt haben.

Zum **Wegeunfall** zählen Unfälle auf dem Weg zur versicherten Tätigkeit (wie vor genannt) und zurück zur Wohnung. Wie im Berufsleben, ist auch hier der direkte Weg zu zählen. Umwege sind nur zulässig, soweit sie durch die Bildung von Fahrgemeinschaften notwendig werden oder wenn der gewählte Weg zwar länger, aber dafür schneller ist.

Das Verkehrsmittel kann frei gewählt werden.

Der Versicherungsschutz beginnt beim Durchschreiten der Außenhaustür. Bei Alarmen dagegen sind auch Unfälle in der Wohnung bereits versichert. Bei Alarmen ist auch der Ort gleichgültig, von dem aus der Weg zum Gerätehaus angetreten wird.

Der Heimweg muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen, d. h. er muss spätestens zwei Stunden nach Dienstende angetreten sein. In der Zwischenzeit (z. B. Aufenthalt in einer Gaststätte) besteht **kein** Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erlischt auch, wenn sich der Unfall durch Einfluss berauschender Mittel (insb. Alkohol) ereignet und dieser Einfluss (rechtlich) die allein wesentliche Unfallursache ist.

1.1.2 Versicherungsträger

Zuständiger Versicherungsträger für die bayerischen Freiwilligen Feuerwehren ist die KUVB, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Mitgliedschaft in der KUVB ist gesetzlich vorgegeben und damit verpflichtend; gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

| | |
|---|------------------------|
| Ungererstr. 71 | Postfach |
| 80805 München | 80791 München |
| Telefon 089 36093-440 | |
| Telefax 089 36093-378 (Versicherungs-Entschädigungsrecht) | |
| | -349 (Unfallverhütung) |

Auskünfte erteilen:

- ➔ Zu Fragen des Versicherungs- und Entschädigungsrechts allgemein:
Herr Bernhard Goldhofer, Telefon 089 36093-305
Herr Michael Gramshammer, Telefon 089 36093-209
Herr Klaus Hendrik Potthoff, Telefon 089 36093-262
- ➔ Zu Fragen der Unfallverhütung:
Herr Thomas Roselt, Telefon 089 36093-234
Herr Walter Schreiber, Telefon 089 36093-403
Herr Wolfgang Zuchs, Telefon 089 36093-371

Achtung: Die KUVB ist nur für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig. Bei allen anderen Versicherungsarten können verschiedene andere Versicherungen in Frage kommen.

1.1.3 Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen der KUVB gliedern sich in

- ➔ die **Regelleistungen** aus der gesetzlichen Unfallversicherung und
- ➔ die **Mehroleistungen** nach der Satzung der KUVB (da die Feuerwehrdienstleistenden ehrenamtlich für die Gemeinschaft tätig sind, sollen mit den Mehrleistungen nach einem Unfall finanzielle Nachteile möglichst ausgeglichen werden).

1.1.3.1 Heilbehandlung und Pflege

Die Heilbehandlung verfolgt mit allen geeigneten Mitteln das Ziel, die durch den Unfall verursachte Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zu bessern, ihre Verschlimmerung zu vermeiden und die Auswirkungen der Unfallfolgen zu erleichtern. Hierzu zählen insbesondere

- ➔ Erstversorgung,
- ➔ ärztliche Behandlung,
- ➔ zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- ➔ Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- ➔ häusliche Krankenpflege,
- ➔ Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- ➔ Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungs-erprobung und Arbeitstherapie,
- ➔ Gewährung von Pflege.

1.1.3.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufshilfe)

Ist ein Verletzter wegen der Unfallfolgen nicht mehr in der Lage, seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, hat die KUVB mit berufsfördernden Leistungen im Rahmen der Berufshilfe einzutreten. Die Berufshilfe hat das Ziel, den Verletzten nach seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer wieder beruflich einzugliedern. Sie umfasst insbesondere

- ➔ Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- ➔ Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung,
- ➔ berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des zur Inanspruchnahme dieser Leistungen erforderlichen schulischen Abschlusses,
- ➔ Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- ➔ Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte.

1.1.3.3 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

Sie umfassen

- ➔ Kraftfahrzeughilfe,
- ➔ Wohnungshilfe,
- ➔ Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
- ➔ Haushaltshilfe,
- ➔ Reisekosten,
- ➔ ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,
- ➔ Übernahme der Kosten, die mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,
- ➔ sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges.

1.1.3.4 Verletzten- und Übergangsgeld

Für die Dauer der unfallbedingten und ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit erhält der Versicherte Verletztengeld, das in der Regel im Auftrag der KUVB durch die Krankenkasse des Feuerwehrdienstleistenden ausgezahlt wird. Auf das Verletztengeld wird das weiter gezahlte Arbeitsentgelt bzw. das weiter erzielte Arbeitseinkommen angerechnet.

Die Höhe des Verletztengeldes bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum. Für Selbständige, die jährlich zur Einkommensteuer veranlagt werden (z. B. Handwerksmeister) und für die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer erfolgt die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (Sonderregelung bei Einkommensermittlung nach § 13 a EStG).

Das Verletztengeld beträgt 80 % des letzten Bruttolohnes, jedoch nicht mehr als der letzte Nettolohn, abzüglich des Beitragsanteiles zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei selbständig Tätigen beträgt es 80 % des im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommens, das pro Kalendertag höchstens bis zu $\frac{1}{360}$ des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist.

Über satzungsgemäße Mehrleistungen wird der Beitragsanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung wieder ausgeglichen.

Bei beruflicher Rehabilitation (z. B. Umschulung) ist in der Regel Übergangsgeld zu zahlen. Je nach Familienverhältnissen beträgt es 68 % oder 75 % des Verletztengeldes. Beitragsanteile sind vom Versicherten hier nicht zu entrichten.

Die Mehrleistungen während der Heilbehandlung decken den Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld und dem Verdienstausfall (netto) ab, sodass in aller Regel für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit keine Einkommenseinbuße entsteht. Auch während des Bezugs von Übergangsgeld wird ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen Verletztengeld (nicht Übergangsgeld) und Nettolohn erstattet. Mit Beginn der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht neben dem Übergangsgeld bereits die Versichertenrente zu (vgl. 3.1.3.5).

Zusätzlich wird für die gesamte Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Mehrleistung in Höhe von $\frac{1}{15}$ des Mindestpflegegeldes⁸⁾ (EURO 21,20, Stand 1.7.13) täglich gezahlt.

Das Höchstverletztengeld einschließlich Mehrleistung beträgt EURO 201,20 (Stand 1.7.13) kalendertäglich.

Da bei Beamten die Besoldung auch bei Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt wird, erhalten diese kein Verletzten- oder Übergangsgeld; für die gesamte Zeit der Arbeitsunfähigkeit erhalten sie jedoch die Mehrleistungen.

Bei Versicherten, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, wird ein tägliches Nettoerwerbseinkommen von $\frac{1}{600}$ der Bezugsgröße im Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt (kalendertägl. EURO 53,90, Stand 1.1.13).

Betriebshilfe bei Arbeitsunfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmer kann nicht unmittelbar gewährt werden. Soweit die zu erbringenden Geldleistungen die Aufwendungen für die notwendige Betriebshilfe nicht abdecken, wird geprüft, ob weitere Leistungen zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges gezahlt werden können.

1.1.3.5 Versichertenrente

Verbleibt als Folge eines Feuerwehrdienstunfalles eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**, so wird durch die KUVB nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder mit Beginn der berufsfördernden Leistungen die Versichertenrente festgesetzt.

Der Grad der MdE wird aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt. Da der Schaden in der Unfallversicherung grundsätzlich abstrakt berechnet wird, wird die MdE nicht nach dem besonderen Beruf, sondern bezogen auf das allgemeine Arbeitsfeld ermittelt.

Unfallbedingte Vermögensschäden werden nicht berücksichtigt.

Versichertenrente wird gewährt, wenn der Unfallverletzte infolge seines Feuerwehrdienstunfalles über die 26. Woche hinaus um mindestens 20 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Bei mehreren zu berücksichtigenden Unfällen wird auch eine MdE von jeweils mindestens 10 % entschädigt, wenn die Prozentsätze aus den einzelnen Unfällen zusammen mindestens 20 % ergeben.

⁸⁾ Das Mindestpflegegeld ist durch die Rentenanpassungsgesetze in die Dynamisierung einbezogen, sodass es bei Rentenänderungen automatisch geändert wird.

Beamte erhalten eine Versichertenrente erst ab einer MdE von 25 % und in der Regel in der Höhe, wie sie bei einem Dienstunfall zu zahlen wäre.

Die Höhe der Versichertenrente richtet sich nach

- ➔ dem Verdienst des Unfallverletzten in den 12 Kalendermonaten vor dem Unfall (JAV) und
- ➔ dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).

Der JAV wird aus dem Einkommensteuerbescheid oder dem Lohnnachweis des Arbeitgebers ermittelt. Selbstverständlich kann als JAV nur das im Einkommensteuerbescheid angegebene Erwerbseinkommen zugrundegelegt werden.

Es gibt nun Fälle, in denen das im Jahr vor dem Unfall erzielte Einkommen aus irgendwelchen Gründen niedriger war als das Einkommen vorausgegangener Jahre (z. B. Missernte, geschäftliche Umstände). Hier kann bei Nachweis des früheren Einkommens der JAV in angemessener Höhe angesetzt werden, wenn die Berücksichtigung des Einkommens aus dem Jahr vor dem Unfall eine erhebliche Unbilligkeit bedeuten würde.

Der Höchst-JAV beträgt *EURO* 81.000,- (Stand 1.1.13). Bei tatsächlich höherem Einkommen des Verletzten wird nur dieser Betrag der Berechnung der Entschädigungsleistungen zugrunde gelegt. Für wirtschaftlich Schlechtgestellte oder Einkommenslose (z. B. Schüler, Hausfrauen) gibt es einen Mindest-JAV von *EURO* 19.404,- (Stand 1.1.13) für über 18 Jahre alte Versicherte.

Um unbillige Härten zu vermeiden, wird für Verletzte, die zur Zeit des Unfalles das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich zur Zeit des Unfalles noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, der JAV jeweils nach dem Arbeitsentgelt neu festgesetzt, das zur Zeit des Versicherungsfalles für Personen mit gleichartiger Tätigkeit bei Erreichung eines bestimmten Berufsjahres oder bei Vollendung eines bestimmten Lebensjahres durch Tarifvertrag vorgesehen ist (längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) bzw. nach Beendigung der Ausbildung neu festgesetzt und die Rente neu berechnet, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist.

Vollrente ist zu gewähren, solange der Unfallverletzte infolge des Arbeitsunfalles seine Erwerbsfähigkeit verloren hat (MdE = 100 %, z. B. Erblindung). Die Vollrente beträgt $\frac{2}{3}$ des JAV.

Als Mehrleistung erhält der Unfallverletzte (bei der Vollrente) zusätzlich monatlich den zweifachen Betrag des Mindestpflegegeldes; dies entspricht *EURO* 636,- (Stand 1.7.13). Außerdem erhält er eine einmalige Entschädigung in Höhe von *EURO* 35.000,-, wenn die MdE mindestens 80 % beträgt und wegen des Versicherungsfalles eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann (Stand 1.1.13).

Ist ein Unfallverletzter nicht völlig erwerbsunfähig, erhält er eine Versichertenrente (**Teilrente**), die seiner MdE entspricht, d. h. er erhält z. B. bei einer MdE von 40 % auch nur 40 % der Vollrente.

Bei Schwerverletzten (MdE ab 50 %) erhöht sich die Versichertenrente um 10 %, sofern der Verletzte als Folge des Unfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen kann und keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Auch bei einer Teilrente erhält der Unfallverletzte Mehrleistungen. Als Grundlage dient das Zweifache des Mindestpflegegeldes, abgestuft nach dem Grad der MdE (für jeweils 10 % MdE = EURO 63,60 monatlich, Stand 1.7.13).

Mit den Mehrleistungen wird die Versichertenrente ganz erheblich verbessert.

Die Versichertenrente einschließlich der Mehrleistungen darf 85 % des JAV nicht übersteigen.

1.1.3.6 Hinterbliebenenleistungen bei einem tödlichen Unfall

Bei einem Todesfall als Folge eines Feuerwehrdienstunfalles dient der JAV auch als Bemessungsgrundlage für die Leistungen an die Hinterbliebenen. Sie erhalten folgende Leistungen:

Als **Sterbegeld** wird $\frac{1}{7}$ der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (EURO 4.620,-, Stand 1.1.13) gewährt.

Die Hinterbliebenen erhalten zusätzlich zu allen anderen Leistungen eine einmalige Entschädigung von EURO 17.500,- (Stand 1.1.13).

Witwen- und Witwenrente

Kleine Witwenrente:

Die Witwenrente wird bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Tod in Höhe der Vollrente gezahlt; anschließend beträgt sie 30 % des JAV.

Große Witwenrente:

Hat die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet oder (wenn jünger) ist sie erwerbsgemindert, berufs- bzw. erwerbsunfähig oder hat sie mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind zu erziehen oder für ein Kind zu sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Waisenrente erhält oder nur deswegen nicht erhält, weil es das 27. Lebensjahr vollendet hat, so beträgt die Witwenrente 40 % des JAV.

Die Witwenrente wird bis zur Wiederverheiratung gewährt. Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie als Abfindung das 24fache des Monatsbetrages, der in den letzten 12 Monaten vor der Wiederheirat als Witwenrente durchschnittlich gezahlt worden ist.

Soweit die Witwe nicht die Voraussetzungen der „großen Witwenrente“ erfüllt, ist die „kleine Witwenrente“ längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, zu zahlen.

Die Mehrleistungen zur Witwenrente betragen bei einer Witwenrente

- ➔ von 30 % des JAV monatlich 90 % des Mindestpflegegeldes (EURO 286,20, Stand 1.7.13);
- ➔ von 40 % des JAV monatlich 120 % des Mindestpflegegeldes (EURO 381,60, Stand 1.7.13).

Die Ausführungen über die Witwenrente und die Mehrleistungen zur Witwenrente gelten in gleicher Weise für den Witwer einer durch die Folgen eines Feuerwehrdienstunfalles verstorbenen Versicherten.

Eigenes Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatz Einkommen der Witwe (des Witwers) wird, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt, zu 40 % auf die Witwen-(Witwer-)rente angerechnet. Dies gilt nicht für die Mehrleistungen.

Waisenrente

Waisenrente erhält jedes Kind des verstorbenen Feuerwehrdienstleistenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; wenn es sich jedoch in Schul- oder Berufsausbildung befindet bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dies gilt auch für Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Eigenes Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatz Einkommen der über 18 Jahre alten Waise wird, soweit es einen bestimmten Freibetrag übersteigt, zu 40 % auf die Waisenrente angerechnet. Dies gilt nicht für die Mehrleistungen.

Die Waisenrente für Vollwaisen beträgt 30 % des JAV, für Halbwaisen 20 % des JAV.

Die Mehrleistungen betragen

- ➔ für Halbwaisen monatlich 60 % des Mindestpflegegeldes (EURO 190,80, Stand 1.7.13);
- ➔ für Vollwaisen monatlich 90 % des Mindestpflegegeldes (EURO 286,20, Stand 1.7.13).

Wichtig!

Die Renten der Hinterbliebenen (Witwen- und Waisenrenten) dürfen einschließlich der Mehrleistungen zusammen den zulässigen Höchstbetrag von 80 % des JAV nicht überschreiten, sonst muss entsprechend gekürzt werden!

Hinterlässt der durch den Unfall Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, auch Stief- oder Pflegeeltern), die er aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat oder ohne den „Feuerwehrdienstunfall“ wesentlich unterhalten würde, können diese Hinterbliebenenrente in Höhe von 30 % des JAV (ein Elternteil 20 %) beanspruchen. Der Anspruch besteht nur, solange die Berechtigten ohne den Unfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können, und wenn der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrente durch Witwen- und Waisenrente nicht ausgeschöpft ist.

Wichtig!

Alle Leistungen der KUVB sind **steuerfrei!**
Die KUVB zahlt kein **Schmerzensgeld!**

1.1.4 Beiträge

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt die Feuerwehrdienstleistenden kraft Gesetz, ohne dass es dazu des Abschlusses einer besonderen Versicherung bedarf und ohne eigene Beitragsverpflichtung und Beitragsleistung des Versicherten. Die Beiträge werden vielmehr von den Gemeinden (entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde) an die KUVB geleistet.

1.1.5 Antrag auf Versicherungsleistungen

Jeder Feuerwehrdienstleistende, der einen Unfall im Feuerwehrdienst erlitten hat, sollte sich sofort ärztlich behandeln lassen. Bei Augen- oder Ohrenverletzungen sind entsprechende Fachärzte aufzusuchen. Beim Arzt ist gleich darauf hinzuweisen, dass es sich **um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die KUVB der zuständige Unfallversicherer ist.**

Außerdem ist so schnell wie möglich der Kommandant zu informieren. Wenn ein Feuerwehrdienstleistender ärztlich behandelt wurde, hat der Kommandant unverzüglich die Unfallanzeige auszufüllen und sie **über die Gemeinde** an die KUVB zu geben. Die Meldung muss innerhalb von drei Tagen erfolgen; bei **schwereren Unfällen** soll die KUVB unverzüglich **fernmündlich**, Telefon 089 36093-440, informiert werden. Die Unfallanzeige kann jetzt auch über Internet (www.kuvb.de) unmittelbar auf der Startseite unter dem Menüpunkt „Service“ – „Unfallanzeigen“ abgerufen werden.

Bei vielen Feuerwehren hat es sich bewährt, in den (Feuerwehr-)Fahrzeugen Unfallanzeigen-Vordrucke mitzuführen und sie im Bedarfsfall sofort an Ort und Stelle auszufüllen.

Wird die Unfallanzeige später als drei Tage nach dem Unfall der KUVB zugesandt, sind daraus keine finanziellen Nachteile zu befürchten.

Die Erfahrung zeigt, dass die Unfallanzeige vereinzelt nicht an die KUVB, sondern an die Versicherungskammer Bayern geschickt wird. Obwohl die Versicherungskammer Bayern diese Unfallanzeige in aller Regel sofort an die KUVB weiterleitet, kann durch die unrichtige Adressierung der Unfallanzeige eine unliebsame Verzögerung entstehen.

Gegen jeden förmlichen Bescheid oder sonstigen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt der KUVB kann Widerspruch eingelegt werden.

Zusammenfassung:

- ➔ Unfallverletzte haben sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben.
- ➔ Beim Arzt muss angegeben werden, dass es sich um einen „Feuerwehrdienstunfall“ handelt und die KUVB der zuständige Unfallversicherer ist.
- ➔ Feuerwehrdienstunfälle sind mit der Unfallanzeige unverzüglich der Kommunalen Versicherung Bayern, 80791 München, anzuzeigen. Die Unfallanzeige hat der Kommandant vollständig ausgefüllt **über die Gemeinde** an die KUVB zu schicken.
- ➔ Tödliche Unfälle oder Unfälle mit Schwerverletzten sind der KUVB sofort über Telefon oder Telefax anzuzeigen.
- ➔ Ein Feuerwehrdienstunfall ist unverzüglich dem Arbeitgeber, der Krankenversicherung des Verunfallten und der Gemeinde mitzuteilen.
- ➔ Tritt voraussichtlich keine Behandlungsbedürftigkeit ein, so ist eine Unfallanzeige in der Regel nicht erforderlich. Derartige Unfälle sind jedoch festzuhalten (z. B. in der Personalkartei, im Verbandbuch) und vorsorglich der Gemeinde formlos zu melden.

1.2 Unfall-Zusatzversicherung für Dienstunfälle

Als Ergänzung zu den Leistungen (Regel- und Mehrleistungen) der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. Nr. 1.1) gibt es eine **Unfall-Zusatzversicherung**, die bei Unfällen mit Körperschäden eintritt und wie eine Pflichtversicherung anzusehen ist.

Versichert sind alle Feuerwehrdienstleistenden sowie Personen, die der Feuerwehr bei Einsätzen helfen. Der Versicherungsschutz umfasst alle Unfälle der Feuerwehr als „gemeindliche Einrichtung“ (vgl. Abschnitt I, Nr. 1.).

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ➔ ein Gelenk verrenkt wird oder
- ➔ Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Der Bayerische Versicherungsverband bietet gegen Mehrbeitrag im Rahmen der Dienstunfallversicherung für Freiwillige Feuerwehren den unfallunabhängigen Einschluss des Herztodes bzw. einer Invalidität während des Einsatzes oder einer Alarmübung an.

Die Leistungserweiterung erstreckt sich jedoch nicht auf Fälle, in denen der Träger der Feuerwehr oder die Einsatzkraft weiß, dass eine Herzerkrankung vorliegt. Denn in diesen Fällen ist der Feuerwehrangehörige aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Feuerwehrdienst auszunehmen.

Meldung des Unfalles und Geltendmachung der Leistungen

Jeder Unfall ist unverzüglich **über die Gemeinde** beim Versicherungsunternehmen zu melden.

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zu einer dauernden Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit geführt, so muss dies spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und die Ansprüche müssen in der gleichen Frist geltend gemacht werden.

Tritt innerhalb eines Jahres – vom Unfalltag an gerechnet – der Tod als Folge des Unfalles ein, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Unfallfolge und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden über Telefon, Telefax oder per E-Mail anzuzeigen, auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

1.3 Zusatzversicherung „Lohnerstattung“

1.3.1 Nach Art. 9 Abs. 1 BayFwG hat jeder feuerwehrdienstleistende Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung (einschließlich Nebenleistungen) während des Feuerwehrdienstes (vgl. auch Abschnitt I, Nr. 1.1 und Nr. 1.2) und für angemessene Zeit danach.

1.3.2 Nach dem Lohnfortzahlungsgesetz hat jeder feuerwehrdienstleistende Arbeitnehmer außerdem Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall und Krankheit, wenn der Unfall („Feuerwehrdienstunfall“) oder die Krankheit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (der beruflich selbständige Feuerwehrdienstleistende erhält für die Dauer der unfallbedingten – **nicht krankheitsbedingten** – Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld von der KUVB – vgl. Nr. 1.1.3.4, S. 17).

Dem (privaten) Arbeitgeber sollen nun durch den Dienst seiner Mitarbeiter in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr keine finanziellen Nachteile entstehen; er kann deshalb **auf Antrag** die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung nach Nr. 1.3.1 und Nr. 1.3.2 von **der Gemeinde** erstattet erhalten, bei deren Feuerwehr der einzelne Feuerwehrdienstleistende tätig ist (Art. 10 Abs. 1 BayFwG), also nicht etwa von der Gemeinde, in der der jeweilige Einsatz nötig war.

Mit der Zusatzversicherung „Lohnerstattung“ kann sich die Gemeinde vor den mit der vorerwähnten Erstattungspflicht verbundenen finanziellen Risiken schützen. Gegenstand des Versicherungsschutzes ist das aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der versicherten Gemeinde einem privaten Arbeitgeber zu erstattende Arbeitsentgelt, das dieser einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Unfall während des Feuerwehrdienstes zurückzuführen ist, weitergewährt.

Antrag auf Versicherungsleistungen

Der Feuerwehrdienstleistende oder der Kommandant hat mit dieser Versicherung nichts zu tun. Sie sichert die Gemeinde ab, die demgemäß auch den Versicherungsfall beim betreffenden Versicherungsunternehmen melden muss.

1.4 Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln

1.4.1 Wer kann Unterstützungsleistungen erhalten?

Die Leistungen können Feuerwehrdienstleistende erhalten sowie Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen.

Nach Ziffer VI Nrn. 1 bis 3 der Richtlinien⁹⁾ können Unterstützungsleistungen gezahlt werden

1. an die Witwe oder die Kinder eines im Feuerwehrdienst tödlich verunglückten Mitgliedes;
2. an Feuerwehrmitglieder, deren Erwerbsfähigkeit aufgrund eines im Feuerwehrdienst erlittenen Unfalles um mindestens 50 % (MdE) gemindert wurde,
3. in besonderen Härtefällen, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen.

Als besonderer Härtefall im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gilt auch die Nichtanerkennung von Leistungsansprüchen nach dem SGB VII bei anlässlich eines Feuerwehreinsatzes, einer Feuerwehrübung oder einer Ausbildungsveranstaltung aufgetretenen Gesundheits- oder Körperschadens, sofern die Ablehnungsentscheidung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) allein auf einem fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhang beruht.

Dies gilt für Fälle, in denen

- a) der Einsatz, die Ausbildung oder die Übung nach dem 31.12.2012 stattfand oder
- b) die vor dem 01.01.2013 getroffene und angefochtene Ablehnungsentscheidung der KUVB nach dem 31.12.2012 bestandskräftig wird.

⁹⁾ Die Bestimmungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen (Richtlinien) entsprechen inhaltlich in vollem Umfang den Regelungen der ehemaligen Satzung der Bayer. Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

1.4.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

1.4.3 Leistungen

Die Soforthilfe für die Witwe oder die Kinder eines tödlich verunglückten Feuerwehrdienstleistenden beträgt z. Z. Euro 2.000,-.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

1.4.4 Antrag auf Unterstützungsleistungen

Anträge auf Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich mit einer Stellungnahme des Kommandanten **und** der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

Anträge auf Leistungen in besonderen Härtefällen sind bei Gesundheits- oder Körperschäden anlässlich eines Feuerwehreinsatzes, einer Feuerwehrübung oder einer Ausbildungsveranstaltung bei der Versicherungskammer Bayern mittels eines speziellen Antragsformulars zu stellen, wenn die Ablehnungsentscheidung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) allein auf einem fehlenden medizinischen Ursachenzusammenhang beruht.

Dieses Formular erhält der Feuerwehrdienstleistende von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern zusammen mit der Entscheidung, dass die Anerkennung als Unfall abgelehnt wird. Das ausgefüllte Antragsformular ist vom Feuerwehrdienstleistenden mit den erforderlichen Nachweisen (insbesondere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) an die Versicherungskammer Bayern zu senden.

Bei Unfällen mit Sachschäden können Feuerwehrdienstleistende durch folgende Versicherungen abgesichert sein:

Ersatzpflicht der Gemeinde

(Nr. 2.1 Seite 29)

Dienstleistungsversicherung

(Nr. 2.2 Seite 30)

Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln

(Nr. 2.3 Seite 31)

Fahrzeugversicherung (Teil-, Vollkasko)

(Nr. 2.4 Seite 32)

Gebäudeversicherung

(Nr. 2.5 Seite 33)

Elektronikversicherung

(Nr. 2.6 Seite 34)

2. Ersatz von Sachschäden (Eigenschäden)

2.1 Ersatzpflicht der Gemeinde

Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayFwG sind die Gemeinden verpflichtet, aktiven **Feuerwehrdienstleistenden** Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes (vgl. Abschnitt I, Nr. 1) ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln geleistet werden oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. Dies gilt auch für Schäden auf dem Weg zum und vom Feuerwehrdienst.

Um den einzelnen Feuerwehrdienstleistenden zu entlasten, kann die Gemeinde den Schaden unmittelbar ersetzen und sich den Anspruch des Feuerwehrdienstleistenden gegen den ersatzpflichtigen Dritten abtreten lassen.

Für die Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister tritt anstelle der Gemeinden der Landkreis ein (Art. 20 Abs. 4 BayFwG).

Zu den Sachschäden gehören alle Schäden am **Eigentum** des Feuerwehrdienstleistenden, die im Feuerwehrdienst zerstört oder beschädigt wurden oder verlorengegangen sind. Dies gilt

- ➔ für selbstverschuldete Schäden am eigenen Kraftfahrzeug (eine Kasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig; ersetzt werden muss jedoch die Selbstbeteiligung und ggf. der Verlust am Schadensfreiheitsrabatt),
- ➔ für Schäden an Kleidung,
- ➔ für Schäden an sonstigen Hilfsmitteln (Brillen, Uhren).

Die Schadensersatzpflicht der Gemeinde ist beschränkt auf Gegenstände, die der Feuerwehrdienstleistende **üblicherweise** beim Feuerwehrdienst mit sich führt. Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich also z. B. **nicht** auf einen wertvollen Gegenstand, z. B. auf eine verlorengegangene, besonders teure Uhr usw.

Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Bargeld.

Verluste oder Schäden an privaten Gegenständen hat der Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten **unverzüglich** zu melden. Der Kommandant hat die Meldung an die Gemeinde zur Schadensregulierung weiterzuleiten.

Die Gemeinden können für Sachschäden am Eigentum der Feuerwehrdienstleistenden im Rahmen des erweiterten Versicherungsschutzes mit der „Dienstleistungsversicherung“ eine Zusatzversicherung abschließen.

2.2 Dienstleistungsversicherung

Die Gemeinden können mit der Dienstleistungsversicherung im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung einen erweiterten Versicherungsschutz für Sachschäden vereinbaren, der auch Ersatzansprüche nach Art. 9 Abs. 4 (Ersatz für Sachschäden) und nach Art. 27 (Befriedigung von Entschädigungsansprüchen) des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) umfasst.

Ersatzfähig sind Sachschäden, die der Dienstleistende bei Ausübung seiner Tätigkeit für die Kommune erleidet, sowie Schäden an Arbeitsgeräten und Fahrzeugen Dritter, die bei Dienstleistungen für die Kommune verwendet werden.

Bei Kraftfahrzeugen gilt der Versicherungsschutz für Schäden an den Fahrzeugen, soweit die Verwendung des Kraftfahrzeuges zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich war. Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch der unmittelbar bedingte Beitragsmehraufwand infolge der Verminderung des Schadensfreiheitsrabattes, wenn auf Weisung der Versicherungskammer Bayern die für das Kraftfahrzeug bestehende Haftpflicht- oder Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden muss.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schadensersatzansprüche aus

- ➔ gewerblichen Leistungen;
- ➔ Dienstfahrten und Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts;
- ➔ Schäden, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. Kaskoversicherung, Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln bzw. Leistungen der KUVB) bzw. soweit hierfür über die "Dienstfahrt-Fahrzeug und Rabattverlustversicherung für Ehrenamtliche im kommunalen Auftrag" von der Kommune Versicherungsschutz abgeschlossen werden kann;
- ➔ Eigenschäden der Dienstleistenden, die diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben;
- ➔ dem Abhandenkommen von Sachen.

Die Dienstleistungsversicherung ist eine freiwillige Versicherung der Gemeinde. Vor der Aufnahme einer Tätigkeit bzw. vor der Bereitstellung von eigenen Hilfsmitteln, Arbeitsgeräten u. ä. für die Gemeinde sollte deshalb nachgefragt werden, ob diese Versicherung besteht.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

2.3 Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln

2.3.1 Wer kann wofür Ersatz erhalten?

Leistungen können Feuerwehrdienstleistende, sowie Personen erhalten, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen. Nach Ziffer III der Richtlinien (vgl. Fußnote zu Nr. 1.4.1, S. 25) können Eigenschäden der Feuerwehrdienstleistenden ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn die Schäden

- ➡ am eigenen Fahrzeug bei der Fahrt zum oder vom Feuerwehrdienst entstehen;
- ➡ dadurch entstehen, dass sonstige private Gegenstände, die Feuerwehrdienstleistende üblicherweise im Feuerwehrdienst (vgl. Abschnitt I, Nr. 1) mit sich führen, dabei beschädigt werden oder verloren gehen.

Schäden, die aus öffentlichen Mitteln oder durch eine Versicherung nicht oder nur teilweise ersetzt werden, sind Feuerwehrdienstleistenden von der Gemeinde zu ersetzen (vgl. Nr. 2.1, S. 29).

2.3.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

2.3.3 Leistungen

Leistungen für Sachschäden werden nur gezahlt, soweit nicht auf andere Weise (z. B. von Versicherungen, Dritten usw.) hierfür Ersatz erlangt werden kann. Dies betrifft jedoch nicht die Leistungspflicht der Gemeinden (vgl. Nr. 2.1, S. 29).

Für Verluste von Bargeld und Wertpapieren sowie für die Beschädigung und den Verlust von Wertsachen und Schmuckgegenständen werden keine Leistungen gezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

2.3.4 Antrag auf Ersatz

Anträge auf Ersatz sind grundsätzlich mit einer Stellungnahme des Kommandanten **und** der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

2.4 Fahrzeugversicherung (Teil-/Vollkaskoversicherung)

Die **Gemeinden** können für Feuerwehrfahrzeuge – wie für andere kommunale Kraftfahrzeuge – Fahrzeug-(Teil- oder Vollkasko-)Versicherungen abschließen.

Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile

- ➔ in der Teilkaskoversicherung
 - ◆ Brand oder Explosion
 - ◆ Entwendung, insbesondere Diebstahl und Raub. Unterschlagung (wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse oder zur Veräußerung überlassen oder unter Eigentumsvorbehalt veräußert wird) und unbefugter Gebrauch (wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen)
 - ◆ die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug
 - ◆ der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art
 - ◆ Glasbruch
 - ◆ Kurzschlusschäden an der Verkabelung des Fahrzeugs; Folgeschäden an angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) sind bis zu einem Betrag von 1.500 Euro mitversichert;
- ➔ in der Vollkaskoversicherung zusätzlich
 - ◆ Unfälle des Fahrzeugs, d. h., unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse (Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden, wie z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder durch Überbeanspruchung des Fahrzeugs, sind keine Unfallschäden.)
 - ◆ mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen (also z. B. keine Mitarbeiter von beauftragten Reparaturwerkstätten oder eigene Arbeitnehmer)
 - ◆ Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes, z. B. bei Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes oder bei Wassereintritt in die Fähre oder das Schiff.

- ➔ in der Vollkaskoversicherung zusätzlich
 - ◆ durch Unfall (Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden!);
 - ◆ durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere Schäden, für die Versicherungsschutz besteht, an dem Fahrzeug verursacht hat.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

2.5 Gebäudeversicherung

Die Gemeinden können die Gebäude (z. B. Gerätehäuser der Feuerwehr) gegen die folgenden Gefahren versichern:

- ➔ Feuer
- ➔ Leitungswasser und Leckage
- ➔ Sturm/Hagel
- ➔ Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdsturz, Erdfall, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

2.6 Elektronikversicherung

Die **Gemeinden** können versichern

- ➔ Funkanlagen und -geräte (einschließlich Meldeempfänger, Alarmgeber u.ä.);
- ➔ Telefonanlagen;
- ➔ Brandmeldeanlagen;
- ➔ Lautsprecheranlagen;
- ➔ Uhrenanlagen

usw.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Zerstörung oder Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung insbesondere auf Schäden durch

- ➔ Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- ➔ Kurzschluss, Überspannung, Induktion;
- ➔ Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen;
- ➔ Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- ➔ Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage;
- ➔ höhere Gewalt;
- ➔ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Nicht versichert sind Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten, Abnutzung, Verschleiß, Erdbeben, Kernenergie, Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

Wichtiger Hinweis:

Mit einer „Elektronikversicherung“ kann zwar ein finanzieller Schaden, z. B. bei Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl eines Funkgerätes, abgedeckt werden. Funkgeräte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – also gerade auch der Feuerwehren! –, die in falsche Hände geraten, stellen ein ganz erhebliches **Sicherheitsrisiko** dar, das **nicht** versicherbar ist. Für diese Funkgeräte sind deshalb auch bei Abschluss einer Elektronikversicherung in jedem Fall sorgfältige Sicherungsmaßnahmen (Sicherung des Schlüssels der Feuerwehrgerätehäuser, Einbau von Sicherheitsschlössern, Sicherung der Geräte im Fahrzeug usw.) unerlässlich!

Bei Unfällen mit Drittschäden können Feuerwehrdienstleistende durch folgende Versicherungen abgesichert sein:

Pflichtaufgaben

Kommunale Haftpflichtversicherung

(Nr. 3.1 Seite 37)

Fahrzeug-Haftpflichtversicherung

(Nr. 3.2 Seite 38)

Abgeltung von Ansprüchen aus Drittschäden aus öffentlichen Mitteln

(Nr. 3.3 Seite 39)

Freiwillige Aufgaben

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren

(Nr. 3.4 Seite 40)

Amtshaftpflichtversicherung

(Nr. 3.5 Seite 41)

Fahrzeug-Haftpflichtversicherung

(Nr. 3.6 Seite 42)

3. Versicherungen für Drittschäden

Versicherungen für Drittschäden werden als Haftpflichtversicherung bezeichnet. Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, die Haftungsfrage zu prüfen, begründete Schadensersatzansprüche Dritter zu befriedigen und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schadensersatzansprüche, wenn

- ➔ Personen verletzt oder getötet werden;
- ➔ Sachen beschädigt oder zerstört werden;
- ➔ Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder Folge von Personenschäden noch von Sachschäden sind.

Pflichtaufgaben

3.1 Kommunale Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Bedingungen zur Kommunalen Haftpflichtversicherung auf die gesetzlichen Haftungen, die der versicherten Körperschaft aus ihrem kommunalen Aufgabenkreis (eigener und übertragener Wirkungskreis) erwachsen können.

Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinde aus dem Einsatz und Übungsbetrieb der Feuerwehr innerhalb des der Feuerwehr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereiches.

Werden Dritte im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes geschädigt, so haftet hierfür die **Gemeinde**. Für etwaige Schadensersatzansprüche besteht über die Kommunale Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz. Versichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Feuerwehrdienstleistenden – insbesondere auch der Feuerwehr-Führungskräfte – für alle ihre Tätigkeiten bei den Pflichtaufgaben der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.

Für Schadensersatzansprüche von Besuchern der Feuerwehr (z. B. beim Tag der offenen Tür), die infolge eines Unfalles auf dem Feuerwehrgelände gegen einen Feuerwehrdienstleistenden (z. B. wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht) oder gegen die Feuerwehr/Gemeinde erhoben werden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung (für das Haftpflichtrisiko bei Rundfahrten, s. Nr. 3.6, S. 42).

Von den **freiwilligen Aufgaben** der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung (vgl. Abschnitt I, Nr. 1.2) sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung **nur** Schadensersatzansprüche Dritter aus Schäden versichert, die bei Tätigkeiten entstanden sind, welche von der Gemeinde **für ihren eigenen Aufgabenbereich angeordnet** werden (z. B. Aufstellen eines gemeindlichen Maibaumes, First-Responder-Einsätze usw.).

Pflichtaufgaben

Nicht versichert sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung

- ➔ Schadensersatzansprüche Dritter aus Schäden, die aus Tätigkeiten der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung bei sonstigen **freiwilligen Aufgaben** für Dritte (vgl. Nr. Abschnitt I, Nr. 1.2) entstanden sind, auch wenn sie von der Gemeinde angeordnet wurden (vgl. hierzu Nr. 3.4, S. 40);
- ➔ Schadensersatzansprüche Dritter aus Schäden, die aus Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr als **Verein** entstanden sind (vgl. hierzu Nr. 3.1, S. 57).

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

3.2 Fahrzeug-Haftpflichtversicherung

Gemäß § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) **sind die Gemeinden** als Halter der Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren **verpflichtet**, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch der Fahrzeuge verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen, wenn die Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden.

Von der Pflichtversicherung befreit sind gemäß § 2 PflVG nur Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, und Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen. Dies gilt auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, wenn deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt und sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

Pflichtaufgaben

3.3 Abgeltung von Ansprüchen aus Drittschäden aus öffentlichen Mitteln

3.3.1 Welche Ansprüche aus Drittschäden können aus öffentlichen Mitteln abgegolten werden?

Nach Ziffer IV der Richtlinien (vgl. Fußnote 9 auf S. 25) können Ansprüche ganz oder teilweise abgegolten werden, die gegen eine Gemeinde, eine Feuerwehr oder eines ihrer Mitglieder deshalb erhoben werden, weil durch eine im Feuerwehrdienst begangene Handlung ein Mensch verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt oder zerstört wurde.

Beispiel: Bei einem größeren Brand ordnet der Einsatzleiter zur besseren Brandbekämpfung an, dass Löschfahrzeuge über ein Nachbargrundstück eingesetzt werden. Dabei werden Gegenstände beschädigt, die nicht versichert sind. Hier kann aus öffentlichen Mitteln eine Vergütung geleistet werden.

Hinweis: Entstehen im Rahmen einer Übung oder Ausbildung Schäden an Fahrzeugen Dritter, z. B. Traktoren, Güllefässern, Kettensägen, die zum Feuerwehrdienst herangezogen werden, können diese erst ab einer Summe von Euro 20.000,- je Einzelschaden (Eigenbeteiligung der Gemeinde) ersetzt werden. Schadensfälle bis Euro 20.000,- können über die Dienstleistungsversicherung versichert werden (s. Nr. 2.3, S. 31).

3.3.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

3.3.3 Leistungen

Leistungen für Drittschäden werden nur gezahlt, soweit hierfür nicht auf andere Weise (z. B. durch Versicherungen) Ersatz erlangt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen für Drittschäden besteht nicht.

3.3.4 Antrag auf Abgeltung von Drittschäden

Anträge auf Abgeltung von Drittschäden sind mit einer Stellungnahme des Kommandanten und der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Schadens bei der Versicherungskammer Bayern/Unterstützungsleistungen einzureichen.

Freiwillige Aufgaben

3.4 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren

3.4.1 Wer/Was kann versichert werden?

Neben den Pflichtaufgaben (vgl. Abschnitt I, Nr. 1.1) erfüllen die Freiwilligen Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen auch eine ganze Reihe **freiwilliger Aufgaben** (vgl. Abschnitt I, Nr. 1.2). Schäden aus solchen Tätigkeiten werden durch die Kommunale Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt (ausgenommen die freiwilligen Aufgaben nach 3.1 Abs. 5, S. 37).

Auch für Schäden aus Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr **als Verein** (vgl. Abschnitt I, Nr. 2) besteht **kein** Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung.

Für beide Tätigkeitsbereiche wird die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren angeboten. Der Versicherungsschutz betrifft also Gemeinde **und** Feuerwehrverein! Diese Zusatz-Haftpflichtversicherung kann von der Gemeinde, vom einzelnen Feuerwehrverein, aber auch vom Landkreis für alle Feuerwehren abgeschlossen werden. Versichert sind hier natürlich auch Haftpflichtansprüche gegen das einzelne Feuerwehrmitglied.

3.4.2 Leistungen für Arbeiten und Tätigkeiten außerhalb des Abwehrenden Brandschutzes und Technischen Hilfsdienstes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- ➔ aus Arbeiten und Tätigkeiten, die außerhalb des Tätigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr für den Abwehrenden Brandschutz und Technischen Hilfsdienst durchgeführt werden, hierzu gehören u. a. der Einsatz von Feuerwehrgeräten, Ordnungsdienste, Vermisstensuche, Dachreparaturen und dgl.;
- ➔ aus dem Einsatz nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und von Wasserfahrzeugen;
- ➔ aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und anderen Rohrleitungen);
- ➔ aus Sprengungen, Abbruch- und Einreißarbeiten (ausgeschlossen sind Sachschäden, die bei Sprengungen in einem Umkreis von 150 m um die Sprengstelle an unbeweglichen Sachen entstehen – ausgenommen öffentlichen Straßen – und bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht);
- ➔ aus Schweiß- und Schneidarbeiten (auch mit Lötgeräten).

Freiwillige Aufgaben

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- ➔ der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Arbeiten angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- ➔ sämtlicher übriger bei diesen Arbeiten Tätiger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Nicht versichert sind, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die mit einer vertraglichen Übernahme von Wartungsarbeiten an einer Pipeline (z. B. Lecksuche) verbundenen Haftpflichtrisiken.

3.4.3 Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich über den Versicherungsnehmer (Gemeinde, Verein, Landkreis) zu melden.

3.5 Amtshaftpflichtversicherung

Die Haftung der Feuerwehrdienstleistenden der Gemeinde aus den **Pflichtaufgaben** der Feuerwehren als gemeindlicher Einrichtung (insbesondere die Haftung von Stadtbrandrat, Kommandant, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister, Zugführer usw., vgl. Abschnitt I, Nr. 1.1) wird durch die Kommunale Haftpflichtversicherung (vgl. Nr. 3.1, S. 37) abgedeckt. Der Abschluss einer persönlichen Amtshaftpflichtversicherung ist daher nicht notwendig.

Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister dagegen sind nach Art. 20 Abs. 1 BayFwG ehrenamtlich **für den Staat** tätig und unterstehen dem Landrat als Leiter des staatlichen Landratsamtes. Gleiches gilt sinngemäß für Schiedsrichter, Kreisausbilder usw. Für Amtspflichtverletzungen dieses Personenkreises hat nach Art. 34 GG¹⁰⁾ und § 839 BGB¹¹⁾ der Staat einzustehen.

¹⁰⁾ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

¹¹⁾ Bürgerliches Gesetzbuch

Freiwillige Aufgaben

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Amtspflichtverletzung kann der Staat Rückgriff (Regress) beim Schadensverursacher nehmen.

Bei einem solchen Rückgriff ist für diesen Personenkreis eine Amtshaftpflichtversicherung sinnvoll.

Der Landkreis schließt als staatliche Behörde diese Versicherung für seine Feuerwehrführungskräfte (KBR, KBI usw.) ab. Desgleichen die Städte für ihre Führungskräfte (SBR, SBI usw.).

Anspruchsmeldung

Regressansprüche sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich (ggf. über das Landratsamt) zu melden.

3.6 Fahrzeug-Haftpflichtversicherung

Für alle Kraftfahrzeuge – auch für die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrfahrzeuge s. Fahrzeugschein, Zeile 1) – **muss** (vgl. § 1 und § 2 PflVG) eine Haftpflichtversicherung bestehen (vgl. Nr. 3, S. 37).

Diese Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für die Feuerwehrfahrzeuge der Führungskräfte haben – wenn sie Halter sind – die **Gemeinden** bzw. die Landkreise/ kreisfreien Städte abzuschließen.

Versichert sind dann neben den Kommunen als Halter der Feuerwehrfahrzeuge auch die jeweiligen Fahrer oder eventuelle andere Eigentümer der Fahrzeuge.

Für Verträge, die bei der Versicherungskammer Bayern bestehen, gilt:

Häufig werden bei Öffentlichkeitsveranstaltungen, z. B. am **Tag der offenen Tür**, auch **Rundfahrten** mit Kindern in Feuerwehrfahrzeugen durchgeführt. **Diese Rundfahrten** sind grundsätzlich ohne Zusatzprämie mitversichert.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, sollte bei solchen Rundfahrten neben dem Fahrer ein Feuerwehrdienstleistender als Aufsichtsperson mitfahren.

Anmerkung:

Diese feuerwehfreundliche Regelung ist für die Gemeinden sehr wichtig und soll die Verantwortlichen der Feuerwehr nicht zu leichtfertigem Verhalten veranlassen. Behördliche oder gesetzliche Auflagen sind zu erfüllen.

Nur bei Verwendung der Feuerwehrfahrzeuge für freiwillige Aufgaben aus wirtschaftlichem Interesse, für Baumschnitt, Gebäudeunterhalt sowie für die Wartung von Straßenbeleuchtung und Flutlichtanlagen ist ein gesonderter Versicherungsschutz erforderlich. Dieser Versicherungsschutz kann über die Gemeinde beim Versicherungsunternehmen beantragt werden.

Freiwillige Aufgaben

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

Für Feuerwehrdienstleistende sind folgende Aspekte des Versicherungsschutzes von Bedeutung:

**Ersatz von Verteidigungs-
und Verfahrenskosten**

(Nr. 4.1 Seite 45)

Unterstützungsleistungen in Härtefällen

(Nr. 4.2 Seite 46)

**Versicherungsschutz bei der Nutzung von
Privatfahrzeugen im Feuerwehrdienst**

(Nr. 4.3 Seite 47)

4. Sonstiges

4.1 Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten

4.1.1 Wer kann Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten erhalten?

Nach Ziffer V der Richtlinien (vgl. Fußnote 9, S. 25) können in Härtefällen Feuerwehrdienstleistenden, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst (vgl. Abschnitt I, Nr. 1) in einen Straf- oder Zivilprozess verwickelt werden, die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung ganz oder teilweise ersetzt werden.

Beispiel: Ein Feuerwehrdienstleistender verursacht auf dem Weg zum Einsatzort einen tödlichen Verkehrsunfall. In diesem Fall kann der Versicherungsträger die Kosten eines Anwaltes zur Vertretung seines Rechts wie auch die weiteren Verfahrenskosten ganz oder teilweise ersetzen.

4.1.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

4.1.3 Leistungen

Die Leistungen können Feuerwehrdienstleistende sowie Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen, erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen zum Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten besteht nicht.

4.1.4 Antrag auf Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten

Anträge auf Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten sind **vor Beginn** der Verteidigung und des Verfahrens mit einer Stellungnahme des Kommandanten und der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

4.2 Unterstützungsleistungen in Härtefällen

4.2.1 Wer kann Unterstützungsleistungen in Härtefällen erhalten?

Nach Ziffer VI Nr. 3 der Richtlinien (vgl. Fußnote 9, S. 25) können Unterstützungsleistungen in besonderen Härtefällen, die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst (vgl. Abschnitt I, Nr. 1) stehen, gezahlt werden.

4.2.2 Leistungsträger

Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

4.2.3 Leistungen

Unterstützungsleistungen in Härtefällen können Feuerwehrdienstleistende, Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen, sowie Dritte erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen in Härtefällen besteht nicht.

4.2.4 Antrag auf Unterstützungsleistungen in Härtefällen

Anträge auf Unterstützungsleistungen in Härtefällen sind mit einer Stellungnahme des Kommandanten und der Gemeinde bei der Versicherungskammer Bayern einzureichen.

4.3 Versicherungsschutz bei der Nutzung von Privatfahrzeugen im Feuerwehrdienst

4.3.1 Privatfahrzeuge von Feuerwehrdienstleistenden

- ➔ Versicherungsschutz für Schadensfälle besteht im Rahmen von privaten Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen.

Für beim Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft versicherte Privatfahrzeuge von Feuerwehrdienstleistenden gilt:

Auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und Ausübung der Sonderrechte gemäß § 35 StVO besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen. Solche Sonderfahrten müssen dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft nicht gesondert angezeigt werden.

Für Schadensfälle, bei denen Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden können, wird auf Abschnitt II, Nr. 2.4 des Merkblattes hingewiesen.

- ➔ Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabattverlustversicherung

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gewährt im Rahmen einer Fahrzeug-Vollversicherung – mit oder ohne Selbstbeteiligung – Versicherungsschutz für alle nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes zu entschädigenden Dienstfahrten, die Feuerwehrführungskräfte auf Kreisebene (Kreisbrandräte, -inspektoren und -meister) mit ihren Pkw im Auftrag und auf Anordnung der Landkreise durchführen.

Fahrten von zuhause zur täglichen Arbeitsstelle und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Die Rabattverlustversicherung, die nur bei Bestehen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden kann, ersetzt den Vermögensschaden, der durch Rabattverlust gemäß Rückstufungstabelle des zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarifes der zuständigen privaten Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung entsteht.

4.3.2 Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln bei Kfz-Schäden von Feuerwehrdienstleistenden

4.3.2.1 Sachschadenersatz

Feuerwehrdienstleistende erhalten Ersatz für Sachschäden am eigenen Fahrzeug auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG aus öffentlichen Mitteln, wenn der Schaden (Eigenschaden) in Ausübung einer Pflichtaufgabe der Feuerwehr bei der Fahrt zu oder von einer **Übung**, einer **Schulung** oder einer **Ausbildungsveranstaltung** ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist.

Leistungen werden nur gezahlt, soweit nicht auf andere Weise (z. B. von Versicherungen, Dritten usw.) hierfür Ersatz erlangt werden kann. Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

Soweit Schäden nicht aus öffentlichen Mitteln oder durch Dritte bzw. eine Versicherung ersetzt werden, sind diese von der Gemeinde zu ersetzen.

4.3.2.2 Drittschäden

Feuerwehrdienstleistende erhalten Ersatz für Drittschäden auf der Grundlage des Art. 27 BayFwG aus öffentlichen Mitteln, wenn die Sache (z. B. Kfz eines Dritten, Gartenzaun) durch die Handlung eines Feuerwehrdienstleistenden in Ausübung einer Pflichtaufgabe der Feuerwehr

- ➔ im Einsatz, bei der Übung, Schulung oder Ausbildung;
- ➔ bei der Fahrt zu oder von einem Einsatz, einer Übung, einer Schulung oder einer Ausbildungsveranstaltung

beschädigt oder zerstört wurde.

Leistungen werden nur gezahlt, soweit nicht auf andere Weise (z. B. von Versicherungen, Dritten usw.) hierfür Ersatz erlangt werden kann. Die Leistung wird von der Versicherungskammer Bayern aus öffentlichen Mitteln gezahlt.

4.3.3 Kommunale Haftpflichtversicherung

Erweiterter Versicherungsschutz für Sachschäden im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung (Dienstleistungsversicherung)

Im Rahmen der Bedingungen zur Dienstleistungsversicherung besteht Versicherungsschutz für Schäden an eigenen Kraftfahrzeugen, sofern die Dienstleistung¹²⁾ nur unter Verwendung des Kraftfahrzeuges des Dienstleistenden erbracht werden konnte (objektive Betrachtungsweise!). Mitversichert ist in diesem Zusammenhang auch der unmittelbar bedingte Beitragsmehraufwand infolge der Verminderung des Schadensfreiheitsrabattes, wenn auf Weisung der Versicherungskammer Bayern die für das Kraftfahrzeug bestehende Haftpflicht- oder Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden muss.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schadenersatzansprüche aus

- ➡ gewerblichen Leistungen;
- ➡ Dienstfahrten und Dienstreisen im Sinne des Reisekostenrechts;
- ➡ Schäden, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. Kaskoversicherung, Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mittel bzw. Leistungen) bzw. soweit hierfür über die „Dienstfahrt-Fahrzeug und Rabattverlustversicherung für Ehrenamtliche im kommunalen Auftrag“ von der Kommune Versicherungsschutz abgeschlossen werden kann;
- ➡ Eigenschäden der Dienstleistenden, die diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben;
- ➡ dem Abhandenkommen von Sachen.

¹²⁾ Eine Dienstleistung im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn der ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende eine dem kommunalen Aufgabenkreis seiner Gemeinde zuzurechnende Arbeits- bzw. Dienstleistung erbringt.

Bei Unfällen mit Körperschäden können sich Feuerweh-
vereine ergänzend zum gesetzlichen Unfallversicherungs-
schutz (S. 13) durch folgende Versicherungen absichern:

Unfall-Zusatzversicherung

(Nr. 1.1 Seite 51)

III. Versicherungsschutz für die Feuerwehrvereine

1. Versicherungen für Körperschäden (Eigenschäden)

1.1 Unfall-Zusatzversicherung

Mit dieser Versicherung werden alle aktiven (einschließlich Feuerwehranwärter), passiven und fördernden Mitglieder der **Feuerwehrvereine** einschließlich der Ehrenmitglieder für die Unfälle aus den Tätigkeiten im Feuerwehrverein (einschließlich der Unfälle aus Sport-, Feuerwehr- und sonstigen Wettkämpfen) versichert (vgl. Abschnitt I, Nr. 2).

Gleiches gilt für die Mitglieder der Bambini-, Kinder- und Jugendfeuerwehr.

Hinweis:

Sportveranstaltungen, die der körperlichen Ertüchtigung der Feuerwehrdienstleistenden innerhalb der Feuerwehr dienen, sind dagegen in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Unfall-Zusatzversicherung für Dienstunfälle versichert.

Wegeunfälle von und zu den im Abschnitt I, Nr. 2 genannten Tätigkeiten und Veranstaltungen sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Meldung des Unfalls und Geltendmachung der Leistungen

Jeder Unfall ist unverzüglich direkt beim Versicherungsunternehmen zu melden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Unfallanzeige vollständig ausgefüllt ist und der Unfall genau geschildert wird.

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit geführt, so muss diese spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und müssen die Ansprüche in der gleichen Frist geltend gemacht werden.

Tritt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall der Tod als Folge des Unfalles ein, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Unfallfolgen und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden über Telefon, Telefax oder per E-Mail zu melden, auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

Gegen Sachschäden können sich Feuerwehrvereine durch folgende Versicherungen absichern:

Mobiliarversicherung

(Nr. 2.1 Seite 53)

Musikinstrumenten-Versicherung

(Nr. 2.2 Seite 54)

2. Ersatz von Sachschäden (Eigenschäden)

2.1 Mobiliarversicherung

Die Gemeinden stellen nicht nur die Feuerwehrfahrzeuge, sondern auch die gesamten Einrichtungen der Feuerwehrrätehäuser zur Verfügung. Zu diesen Einrichtungen gehören u. a. Werkzeuge und Geräte für die Brandbekämpfung und den Technischen Hilfsdienst. Diese erheblichen Werte sind im Regelfall bereits über die Gemeinden versichert.

Einrichtungsgegenstände, die dem Verein gehören (z. B. Einrichtung der Vereins-, Gemeinschafts- und Versammlungsräume sowie Fahnen und Pokale) können gegen

- ➡ Feuer-,
- ➡ Einbruchdiebstahl-,
- ➡ Leitungswasser- und
- ➡ Sturm-
- ➡ Hagelschäden

- ➡ Elementarschäden (Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Erdsturz, Erdfall, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)

versichert werden.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über die Gemeinde** zu melden.

2.2 Musikinstrumenten-Versicherung

Die **Feuerwehrvereine** können Musikinstrumente aller Art einschließlich Lautsprecher, Mikrofone sowie Bogen, Kästen, Futterale, Noten, Ständer usw. versichern. Es können auch Instrumente versichert werden, die nicht dem Verein, sondern den Mitgliedern gehören.

Nicht versicherbar sind Rundfunk- und Fernsehempfänger, Ton- und Videoaufnahmegeräte, Plattenspieler und sonstige Tonwiedergabegeräte (hierzu s. Abschnitt II, Nr. 2.6).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Beschädigung oder Verlust. Insbesondere sind versichert Schäden durch:

Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.

Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung während des Gebrauchs, auf allen Transporten und solange sich die Instrumente in Ruhe befinden, sowie auch dann, wenn ein versichertes Instrument dritten Personen zur Benutzung oder Verwahrung übergeben wird.

Die Versicherung gilt in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den an die Bundesrepublik angrenzenden westeuropäischen Ländern. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist (gegen Zuschlag) möglich.

Die Versicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden und Verluste

➔ durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder deren Beauftragten;

Bei der groben Fahrlässigkeit bemisst sich die Entschädigung nach der Schwere der Schuld.

➔ durch Mängel, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;

➔ durch Aufruhr, Plünderung, Kriegereignisse, höhere Gewalt usw.;

➔ durch Kernenergie;

- ➔ durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl durch Familienangehörige,
- ➔ durch Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung;
- ➔ durch Leimlösungen infolge von Witterungs- oder Temperatureinflüssen;
- ➔ durch gewöhnliche Lack- oder Schrammschäden;
- ➔ durch innere Schäden in elektrischen und elektronischen Geräten (Kurzschluss u. ä.);
- ➔ durch Diebstahl oder Abhandenkommen aus Fahrzeugen, die zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt waren.

Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich **über den Verein** zu melden.

Bei Unfällen mit Drittschäden können sich Feuerwehrvereine durch folgende Versicherung absichern:

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehrvereine

(Nr. 3.1 Seite 57)

3. Versicherungen für Drittschäden

3.1 Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehrvereine

3.1.1 Wer/Was kann versichert werden?

Für Schäden aus Tätigkeiten der Feuerwehrvereine (vgl. Abschnitt I, Nr. 2) besteht **kein** Versicherungsschutz durch die Kommunale Haftpflichtversicherung (vgl. Abschnitt II, Nr. 3.1).

Für diesen Tätigkeitsbereich (vgl. auch Abschnitt II, Nr. 3.4) wird die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Feuerwehren angeboten. Diese Zusatz-Haftpflichtversicherung kann von der Gemeinde, vom einzelnen Feuerwehrverein, aber auch vom Landkreis für alle Feuerwehren abgeschlossen werden. Versichert sind hier natürlich auch Haftpflichtansprüche gegen das einzelne Feuerwehrmitglied.

3.1.2 Leistungen für die Vereinstätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Feuerwehr insbesondere

- ➔ als Vermieter, Verpächter, Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die zu satzungsgemäßen Zwecken dienen, wie z. B. Kameradschaftsheime, Übungsplätze, Zeltlager, Büros, Garagen, Gaststättenbetriebe in eigener Regie;
- ➔ aus Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Festausschusssitzungen, Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, vom Vorstand angesetzte Besprechungen;
- ➔ aus gesellschaftlichen Veranstaltungen, (z. B. Kameradschafts- und Familienabende, Tanz-, Karnevals- und Wohltätigkeitsveranstaltungen der Organisation, ebenso Theater- und Heimabende, Weihnachtsfeiern, Gründungsfeste) sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen (Sitzungen, Ausschmückungen von Räumlichkeiten, Zeltaufbau, Aufbau von provisorischen Buden und Hallen sowie allen sonstigen Einrichtungen, die zu einem geordneten Ablauf einer Veranstaltung notwendig sind);
- ➔ aus der eigenen Organisation und Ausrichtung von Festzügen;
- ➔ aus der Teilnahme an Festzügen, Feuerwehrfesten und Veranstaltungen anderer Vereine, soweit die Teilnahme vom Vorstand angeordnet wurde;
- ➔ aus Proben- und Übungsstunden für Mitglieder der Musikzüge, Sängerguppen, Theatergruppen und sonstigen Leistungsgruppen;

- ➔ aus Wohltätigkeits-Sportveranstaltungen (ausgenommen Motorsportveranstaltungen), Karnevalsspielen, insoweit die Feuerwehr eine Mannschaft stellt;
- ➔ aus sportlichen Wettkämpfen, zu denen der Vorstand eine Mannschaft entsendet, Leistungswettkämpfen der Feuerwehr sowie aus dem Training für diese Wettbewerbe;
- ➔ aus der Vorbereitung von Veranstaltungen, die der internationalen Völkerverständigung dienen, soweit es den Bereich der Feuerwehr angeht und die Teilnahme durch den Vorstand bestimmt ist;
- ➔ aus Zeltlagern, Ausflügen und Freizeiten der Feuerwehr, sowie Tätigkeiten zur Vorbereitung dieser Veranstaltungen;
- ➔ aus der Beteiligung an Werbemaßnahmen für Feuerwehrveranstaltungen, wie Plakatanbringung, Flugblattverteilung, Lautsprecherwerbung usw.;
- ➔ aus dem Kassierdienst bei den Feuerwehrmitgliedern oder Botengängen, die der Benachrichtigung der Feuerwehrmitglieder dienen, soweit sie vom Vorstand angeordnet sind;
- ➔ aus Spendensammlungen für die Feuerwehr für Tombolen oder sonstige Zwecke, die den Aufgaben der Feuerwehr dienen;
- ➔ aus der Mitgliederwerbung von Haus zu Haus;
- ➔ aus Tätigkeiten bei der Eigenbewirtschaftung von Zelten oder sonstigen Veranstaltungsorten, und zwar bei Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Feuerwehrveranstaltungen hinausgehen, z. B. Landesfeuerwehrtage, Bezirks- und Kreisfeste, überörtliche Jugendtreffen und Treffen der Spieleute sowie den dabei stattfindenden Umzügen sowie Tätigkeiten zum Einkauf oder zur Beschaffung von Materialien, Speisen und Getränken, die für die Eigenbewirtschaftung einer Verköstigungsstätte benötigt werden, soweit es sich um die Feuerwehrveranstaltungen handelt;
- ➔ aus Informationsbesuchen bei anderen Feuerwehrvereinigungen;
- ➔ aus Auf- und Abbau sowie Unterhaltung von Tribünen;
- ➔ aus Abbrennen von Feuerwerken aller Art, auch bengalischer Beleuchtung, vorausgesetzt, das Feuerwerk wird mit der jeweils erforderlichen Genehmigung von einem berufsmäßigen Pyrotechniker abgebrannt.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- ➔ der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Feuerwehrmitglieder in dieser Eigenschaft;
- ➔ sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse der Zwecke der versicherten Feuerwehr bei Veranstaltungen nach vorstehender Aufzählung;
- ➔ der Jugendleiter unter Einschluss der nach § 832 BGB¹³⁾ übernommenen Aufsichtspflicht;
- ➔ der Schiedsrichter und Betreuer bei Leistungswettkämpfen der Feuerwehr;
- ➔ sämtlicher übriger Angestellter und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen, soweit nicht bereits im Rahmen einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

Nicht versichert ist, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist,

- ➔ die Haftpflicht für Tribünen, die nicht baupolizeilich abgenommen sind;
- ➔ die Haftpflicht aus motorsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- ➔ die Haftpflicht aus der Ausübung des Berufes von Feuerwehrmitgliedern, soweit es sich nicht um Angestellte der Organisation handelt, auch wenn dies im Interesse und im Auftrag der Organisation erfolgt.

Allgemein gilt:

- ➔ Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz, Gebrauch und Gewahrsam eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges oder eines Luftfahrzeuges.
- ➔ Nicht versichert ist die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

3.1.3 Schadensmeldung

Schäden sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich über den Versicherungsnehmer (Gemeinde, Verein, Landkreis) zu melden.

¹³⁾ Bürgerliches Gesetzbuch

IV. Stichwortverzeichnis Gesetzliche Unfallversicherung

➔ Absperr- und Ordnungsdienste

Sofern solche Dienste als Feuerwehrdienst deklariert werden können und die entsprechende Anordnung einer Führungskraft (Kommandanten) vorliegt, besteht hierfür gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

➔ Altersgrenze (→ siehe auch Feuerwehrauglichkeit)

Der Feuerwehrdienst ist auf Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr beschränkt (Artikel 6 Abs. 2 BayFwG). Daneben können Jugendliche vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst ausgebildet und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eingeschränkt zu Einsätzen herangezogen werden (Artikel 7 BayFwG). Soweit im Einzelfall diese Altersgrenzen unter- bzw. überschritten werden, steht dies der Bejahung des Unfallversicherungsschutzes nicht grundsätzlich entgegen. Dieser Umstand sollte aber kein Anlass sein, die gesetzlichen Bestimmungen des BayFwG zu umgehen.

➔ Antragstellung

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden von Amts wegen festgestellt.

➔ Anzeigepflicht (→ siehe auch Unfallanzeige)

Unfälle sind bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen anzuzeigen und zwar binnen 3 Tagen, nachdem die Gemeinde bzw. der Kommandant davon Kenntnis erhalten hat.

➔ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Solche sind durchzuführen, wenn besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei Ausübung des Feuerwehrdienstes durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen nicht beseitigt werden können.

➔ Arbeitsunfall (Feuerwehrdienstunfall)

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Feuerwehrdienstleistender beim Feuerwehrdienst (= versicherte Tätigkeit) erleidet und der zu einem Gesundheitsschaden führt.

➔ Arzt

Soweit durch einen Arbeitsunfall über den Unfalltag hinaus eine Arbeitsunfähigkeit verursacht wird oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt, ist der nächstgelegene Unfallarzt (→ Durchgangsarzt) aufzusuchen.

➔ **Ausbilder**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht in gleicher Weise für die Ausbilder wie für die Teilnehmer an den Ausbildungsveranstaltungen.

➔ **Ausbildungsveranstaltungen**

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist auch hierbei einschließlich der dazu notwendigen Wege gegeben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um örtliche oder um überörtliche (z. B. auf Landkreisebene) Ausbildungsveranstaltungen handelt.

➔ **Baumaßnahmen**

Die Helfer beim Bau eines Feuerwehrgerätehauses oder bei Sanierungsarbeiten sind gesetzlich unfallversichert, wenn die Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde, insbesondere weisungsgebunden, ausgeübt werden.

➔ **Berufshilfe (Teilhabe am Arbeitsleben)**

Darunter versteht man insbesondere Leistungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme, die dann einzuleiten sind, wenn es die Unfallfolgen erfordern.

➔ **Betriebs- und Haushaltshilfe für Landwirte**

Es handelt sich hierbei um eine Leistung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Soweit eine solche Leistung anlässlich eines Feuerwehrdienstunfalles notwendig ist, werden die Kosten von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen übernommen.

➔ **Brillen**

Die Kosten, der durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Brille, aber auch andere Hilfsmittel wie z. B. Zahnprothesen werden übernommen bzw. entsprechend den geltenden Richtlinien bezuschusst.

➔ **Durchgangsarzt (→ siehe Arzt)**

Bei dem Durchgangsarzt handelt es sich um einen Arzt für Chirurgie oder Orthopädie, der besonders qualifiziert für die Behandlung von Unfallverletzten ist und von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung dafür ausdrücklich zugelassen wird.

➔ **Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten**

Für Tätigkeiten, die dem privaten Bereich des Feuerwehrdienstleistenden zuzurechnen sind, wie z. B. Essen und Trinken, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

➔ **Entgeltfortzahlung**

Unfallverletzte Arbeitnehmer haben nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für die Dauer von 6 Wochen (nach arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen evtl. auch für einen längeren Zeitraum) Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts gegenüber ihren Arbeitgebern. Private Arbeitgeber können eine Erstattung dieser Aufwendungen bei der Gemeinde beantragen (Artikel 10 BayFwG).

➔ **Fahrt- und Transportkosten (→ siehe Reisekosten)**

➔ **Feuerbeschau**

Die Teilnahme des Kommandanten bei der Feuerbeschau unterliegt dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

➔ **Feuerwehrdienst**

Feuerwehrdienst im unfallversicherungsrechtlichen Sinne ist jede Tätigkeit, die zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben ausgeübt wird und aufgrund einer Anordnung einer Führungskraft erfolgt. Der Feuerwehrdienst wird in der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung und grundsätzlich ehrenamtlich geleistet (Art. 6 BayFwG).

➔ **Feuerwehrfest**

Soweit dabei Arbeitsleistungen erbracht werden besteht für die Helfer gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

➔ **Feuerwehrtauglichkeit (→ siehe auch Altersgrenze)**

Im Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und geistig geeignete Personen eingesetzt werden (§ 14 UVV „Feuerwehren“ und Art. 6 BayFwG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AVBayFwG).

➔ **First-Responder-Gruppe**

Übernimmt eine Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben des First-Responder-Dienstes, so sind die Feuerwehrdienstleistenden auch in diesem Bereich gesetzlich unfallversichert.

➔ **Floriansstüberl**

Soweit innerhalb des Feuerwehrvereins eine gaststättenähnliche Einrichtung betrieben wird, sind die damit befassten Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen gesetzlich unfallversichert.

➔ **Haftung, Haftungsbeschränkung**

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das sogenannte Haftungsprivileg, d. h. ein Feuerwehrdienstleistender haftet nur bei vorsätzlicher Verursachung des Unfalles eines Feuerwehrkameraden und hat gegen die Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr bzw. gegen den Kommandanten auch nur dann zivilrechtliche Ansprüche, wenn sein Unfall von diesem vorsätzlich verursacht worden ist.

➔ **Heilbehandlung**

Die Kosten der Heilbehandlung werden immer dann übernommen, wenn und solange die Folgen des Arbeitsunfalles eine solche erfordern. Keine Eigenbeteiligung des Feuerwehrdienstleistenden!

➔ **Herzinfarkt**

Eventuell nicht Folge eines Arbeitsunfalles, sondern Ergebnis einer schicksalhaften koronaren Herzerkrankung. Ein innerer Ursachenzusammenhang mit dem vorangegangenen Feuerwehrdienst kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn dieser eine außergewöhnliche körperliche oder seelische Belastung darstellte (z. B. ungewöhnliche Stresssituation) und somit zumindest rechtlich wesentliche Teilursache des Herzinfarktes war.

➔ **Jahresarbeitsverdienst (JAV)**

Er ist eine rechnerische Grundlage der Unfall-Rentenberechnung und bemisst sich nach dem Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor dem Unfall (Regelberechnung).

➔ **Jugendfeuerwehr (→ siehe auch Altersgrenze)**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz ist für alle Maßnahmen gewährleistet, die eine Freiwillige Feuerwehr für die Ausbildung ihrer Feuerwehranwärter durchführt. Nicht davon erfasst werden allerdings solche Aktivitäten von Angehörigen der Jugendfeuerwehren, bei denen die Freizeitgestaltung an sich im Vordergrund steht.

➔ **Mehrleistungen**

Es handelt sich hierbei um zusätzliche Leistungen zu den gesetzlichen Regelleistungen, die u. a. die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden nach der Satzung der KUVB erhalten.

➔ **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)**

Voraussetzung für eine Versichertenrentengewährung ist, dass die Erwerbsfähigkeit eines Feuerwehrdienstleistenden über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus um mindestens 20 % gemindert ist. Zur Festsetzung der MdE werden ärztliche Gutachten eingeholt.

➔ **Nachbargemeinde**

Der (→) Feuerwehrdienst soll grundsätzlich von geeigneten Gemeindebewohnern und nur in „besonderen Fällen“ auch von Einwohnern benachbarter Gemeinden geleistet werden (Art. 6 Abs. 2 BayFwG). Unabhängig davon ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz stets gegeben, soweit tatsächlich Feuerwehrdienst ausgeübt wird.

➔ **Pflege, Pflegegeld**

Pflege wird solchen Feuerwehrkräften gewährt, die infolge eines Unfalles so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen. In der Regel wird ein nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit bemessenes Pflegegeld gezahlt. Auf Antrag kann statt des Pflegegeldes eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege in einer Rehabilitationseinrichtung erbracht werden.

➔ **Reisekosten**

Die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen zur Heilbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Reisekosten werden grundsätzlich übernommen (§ 43 SGB VII, § 53 SGB IX). Im Einzelnen gelten hierfür die gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Reisekosten.

➔ **Rente (→ siehe Versichertenrente)**

➔ **Schiedsrichtertätigkeit**

Soweit diese Tätigkeit auf Veranlassung von Führungskräften erfolgt, wird sie vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

➔ **Schmerzensgeld**

Die Gewährung von Schmerzensgeld ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handelt sich um einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Unfallverursacher, der im Rahmen der bestehenden (→) Haftungsbeschränkung nur bei vorsätzlicher Verursachung eines Arbeitsunfalles und bei Teilnahme am allgemeinen Verkehr geltend gemacht werden kann.

➔ **Todesfall**

Soweit der Tod Folge eines Arbeitsunfalles ist, werden Hinterbliebenenleistungen (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, Witwen- und Witwerbeihilfen, Sterbegeld und Überführungskosten) erbracht.

➔ **Unfallanzeige (→ siehe auch Anzeigenpflicht)**

Die Unfälle sind stets mit dem dafür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen. Dieser ist abrufbar im Internet-Auftritt der KUVB unter www.kuvb.de unmittelbar auf der Startseite unter dem Menüpunkt „Service“ – „Unfallanzeigen“. Die Übermittlung der handschriftlich unterzeichneten Unfallanzeige hat bis auf weiteres durch die Post oder per Fax zu erfolgen. Nicht elektronisch!

➔ **Verbandstätigkeit**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch im Rahmen der Verbandsarbeit (Kreis-, Bezirks- und Landesfeuerwehrverband) einschließlich der dazu erforderlichen Wege.

➔ **Verletztengeld**

Ein Anspruch auf Verletztengeld besteht grundsätzlich für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit, soweit das Arbeitsentgelt nicht fortgezahlt wird (→ Entgeltfortzahlung). Dies bedeutet, dass bei Selbständigen ein solcher Anspruch stets ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Der Status „Selbständiger“ sollte in der Unfallanzeige oder im (→) Durchgangsarzt-Bericht deutlich vermerkt werden, damit das Verletztengeld umgehend festgesetzt und ausbezahlt werden kann.

➔ **Versichertenrente (siehe auch → JAV → MdE)**

Rente wird an den Feuerwehrdienstleistenden gewährt, wenn wegen der Unfallfolgen eine mindestens 20 %ige MdE vorliegt, die über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus andauert.

➔ **Wegeunfall**

Das ist ein Unfall, der sich auf dem Weg zum Feuerwehrdienst und zurück ereignet. Der Versicherungsschutz beginnt dabei in der Regel mit dem Überschreiten der Außenhaustüre des vom Feuerwehrdienstleistenden bewohnten Gebäudes. Ausnahme: Bei Alarmierungsfahrten beginnt der Versicherungsschutz bereits mit Antritt des Weges innerhalb des Wohngebäudes. Im Übrigen besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur auf dem direkten bzw. verkehrsgünstigsten Weg.

➔ **Zahnschäden**

Die Heilbehandlung umfasst auch die durch den Arbeitsunfall erforderliche zahnärztliche Behandlung. Bei prothetischer Behandlung ist stets vor Beginn der übliche Heil- und Kostenplan zur Genehmigung vorzulegen. Dies gewährleistet in der Regel die volle Kostenübernahme durch die KUVB.

Merkblatt: Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns
Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg
Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr; LFV Bayern e. V.;
Kommunale Unfallversicherung Bayern; Versicherungskammer Bayern
Druck: Hinckel-Druck GmbH, Wertheim; 12. geänderte Auflage, 20.000,
Ausgabe 12/2014, Stand 11/2014

Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.